DS-Nr. 075/2015

Damit sich was bewegt

FWG
Neustadt an der Weinstraße e.V.

FWG Neustadt e.V., Kastanienweg 15, 67434 Neustadt

Stadtratsfraktion

Geschäftsstelle
Telefon: +49 (0)6321 95 49 575
Telefax: +49 (0)6321 95 49 576
E-Mail: info@fwg-nw.de

Stadtverwaltung
Oberbürgermeister H.G. Löffler
Marktplatz 1/Stadthaus I
67433 Neustadt an der Weinstraße

Neustadt an der Weinstraße, den 19. Februar 2015

Sitzung des Stadtrates am 26.02.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um Vormerkung des folgenden Tagesordnungspunktes zur Beschlussfassung:

Antrag

Die Verwaltung berichtet über die Auswirkungen der raumordnungsrechtlichen Einstufung der kreisfreien Stadt Neustadt im aktuell gültigen Landesentwicklungsprogramm (sog. LEP IV), zum einen hinsichtlich der kommunalen Finanzen, zum anderen hinsichtlich der kommunalen Planungshoheit.

Begründung

Die Ziele der Landesplanung sind unter anderem im Landesentwicklungsprogramm niedergelegt, aktuell in dem kraft Rechtsverordnung vom 14.10.2008 verbindlichen LEP IV. Darin ist die kreisfreie Stadt Neustadt nicht mehr wie früher als monozentrales Mittelzentrum ausgewiesen, sondern nur noch als mit der Gemeinde Haßloch „freiwillig“ kooperierendes Mittelzentrum. Hatte also die Stadt Neustadt nach früherer, bis zum Jahre 2008 gültiger Landesplanung allein die Funktion der vollständigen Versorgung von Stadt und Umland im planerischen Verflechtungsbereich, so kommt ihr diese jetzt nur noch zusammen mit der Gemeinde Haßloch zu. In diesem „mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren“ bestehen lediglich wechselseitig ergänzende Versorgungsfunktionen im Sinne einer Aufgabenteilung.

Besagte Herabsetzung der Stadt Neustadt in der Landesplanung mag auf den ersten Blick bequem erscheinen, müssen sich doch Stadtverwaltung und Kommunalpolitik nicht mehr als allein verantwortliche Leistungsträger mühen. Vielmehr dürfen sie ihre Last mit der Gemeinde Haßloch teilen. Allenfalls kann man aus Gründen politischer

Prätention einen oberflächlichen Diskurs mit der Landesregierung anstreben, den diese aber derzeit verweigert, wie uns mit Schreiben vom 9.2.2015 mitgeteilt wurde.

Diese Zurückweisung erfolgte aus unserer Sicht nicht zu Unrecht, denn das Problem der Zurückstufung Neustadts ist fundierter zu sehen und sorgfältig aufzuarbeiten. Erst auf dieser Grundlage kann in den Dialog mit der Landesregierung eingetreten, notfalls auch der Rechtsweg beschritten werden. So oder so bedarf es der Formulierung der städtischen Rechtspositionen, die durch die landesplanerische Herabstufung nachteilig betroffen sind.

Diese liegen zum einen in der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit. Das LEP IV empfiehlt nämlich für die kooperierenden Zentren im mittelzentralen Verbund eine intensive Zusammenarbeit, um Synergieeffekte und ein hohes Versorgungsniveau zu sichern. Öffentliche Fördermaßnahmen (des Landes) sollen vorrangig nur erfolgen, wenn über eine interkommunale Kooperation fachlich und überörtlich abgestimmte Konzepte vorgelegt werden. Und die (relativierten) zentralörtlichen Ausweisungen und Aufgaben sind bei der Förderpolitik im Rahmen der Fachplanungen zu beachten.

Zum anderen sind die kommunale Finanzhoheit und die korrespondierende Gleichbehandlung bei der Gewährung staatlicher Zuwendungen betroffen. Der im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) unter anderem für sog. zentrale Orte vorgesehene Leistungsansatz fällt nämlich für eine Kommune als zentraler Ort höher aus, wenn er im sog. Verflechtungsbereich neben dem zu versorgenden Umland das einzige, also monozentrale Mittelzentrum ist, als wenn er sich diese Funktion mit anderen teilt, also kooperierendes Mittelzentrum ist.

In dem beantragten Bericht sollen diese beiden Aspekte – Planungshoheit und Finanzhoheit – anhand konkreter Planungsfälle und Finanzzuweisungen aufgezeigt und die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Rechtslage dargestellt werden.

Nach Auswertung dessen kann das weitere Vorgehen definiert werden.

Sofern die Verwaltung für all dies eine längere Vorbereitungszeit benötigt, sind wir mit der Terminierung auf eine spätere Stadtratsitzung einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Weigel
Fraktionsvorsitzender